

Landtagsklub >>vorwärts Tirol
Landhaus
6020 Innsbruck

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst und
deren Mitglieder
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Montag, 31. März 2014

Betrifft: TFLG Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Anbetracht der auslaufenden Begutachtungsphase der Novelle zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz (TFLG) mahnt Sie der Landtagsklub Vorwärts Tirol, namentlich die Abgeordneten KO DI Hans Lindenberger, Andrea Krumschnabel, Bgm. Maria Zwölfer und Josef Schett, dringend, das Gesetzesvorhaben zu stoppen und sich diesbezüglich zurück an den Start zu begeben.

Anhand des vorliegenden und unausgegorenen Gesetzesentwurfs, der bereits im Mai im Tiroler Landtag beschlossen werden soll, wird das Land in der spaltenden Gemeindegutsfrage nur noch weiter auseinanderdividiert und besteht die Vermutung, dass Sie sich der Auswirkungen der geplanten Novelle nicht bewusst sind. Die Blockbildungen im Land und der Klassenkampf müssen endlich ein Ende finden und muss eine intelligente, vernünftige Lösung auf den Tisch, die jeglichen verfassungsrechtlichen Grundlagen stand hält. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der vorliegende Gesetzesentwurf bzw. dessen inhaltliche Ausgestaltung unter völliger Ausblendung und fehlender Mitwirkungsmöglichkeit der einschlägigen Interessensgemeinschaften, insbesondere des Tiroler Gemeindeverbands, zustande gekommen ist.

Eine bereits mehrfach vorgeschlagene Lösung der Misere wäre beispielsweise eine landesweite Wohnbauoffensive unter Mitarbeit des Gemeindeverbands und der Raumordnungsabteilung des Landes, wobei leist- und bebaubarer Grund und Boden eruiert und freigespielt werden und gleichzeitig mit den betroffenen Agrargemeinschaften eine einvernehmliche Lösung gefunden werden soll. Letztlich soll dem bäuerlichen Teil der Bevölkerung das belassen werden, was ihm zusteht, jedoch muss der nichtbäuerliche Teil das zurückerhalten, was ihm verfassungswidrig genommen wurde. Mit einer gemeinsamen Wohnbauoffensive, bei der die verschiedenen politischen Kräfte und Interessensgemeinschaften im Land auf Augenhöhe mitwirken, könnte die Wiederherstellung des rechtskonformen Zustandes mittelbar wiederhergestellt und somit die endgültige Spaltung des Landes, welche durch die TFLG Novelle jedenfalls zu erwarten ist, verhindert werden.

Aufgrund der anhaltenden und weitreichenden Diskussionen im Land ist es absolut nicht verständlich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf nur ca. ein Drittel der von den Gemeindegutsregulierungen betroffenen Flächen aufgreift, während zwei Drittel der öffentlichen Grundstücke, auf denen Agrargemeinschaften herrschen, überhaupt außen vor gelassen werden. Jene Fälle, die - rechtlich bedenklich - gar nicht erst bzw. mehr als Gemeindegutagrargemeinschaften aufscheinen, werden grundsätzlich totgeschwiegen. Letztlich bietet der vorliegende Entwurf sogar weitreichende Möglichkeiten, die Gemeinden neuerlich zu enteignen.

Betrachtet man das VfGH Erkenntnis vom 2. Oktober 2013, das schlüssig und in Fortführung der ständigen Rechtsprechung umfassend verfassungsrechtliche Fragen zur gegenständlichen Causa aufgreift und klärt, kann es sich bei der vorliegenden TFLG Novelle nur um einen politisch motivierten Akt der Regierungsparteien handeln.

Bereits jetzt wirft der vorliegende Gesetzesentwurf zahlreiche verfassungsrechtliche Fragen auf und, sollte der Entwurf im Tiroler Landtag mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, werden diese ohnehin wieder beim Höchstgericht landen:

- Der Entwurf der TFLG Novelle normiert, wie bereits dargelegt, lediglich, wie mit den „atypischen“ Gemeindegutsagrargemeinschaften (Agrargemeinschaften, denen im Zuge der Regulierungsmaßnahmen Eigentum von einer Gemeinde übertragen wurde) in Zukunft verfahren werden soll. Somit wird nur ein Drittel der gesamten Gemeindegutsgrundstücke, die von den Gemeindegutsregulierungen betroffen sind, vom

Gesetzesentwurf erfasst. Eine Lösung hinsichtlich des weiteren Drittels der von den Regulierungen betroffenen Gesamtfläche, nämlich der typischen Gemeindegutagrargemeinschaften (Gemeindegut, das von Agrargemeinschaften verwaltet wird), ist überhaupt nicht vorgesehen und bleiben sohin über 1.300 Millionen m², die von Agrargemeinschaften verwaltet werden, ein Streitthema. Höchst fraglich ist auch, dass das verbleibende Drittel der gegenständlichen Gesamtfläche vollkommen außen gelassen wird. Es handelt sich hierbei um rechtlich höchst bedenkliche Fälle von ehemaligem Gemeindegut, welches als solches gar nicht (mehr) aufscheint. Dies etwa aufgrund der Haller'schen Urkunden im Nationalsozialismus, Verfahrensfehlern, (noch) nicht festgestelltem Gemeindegut etc. Diese Vorgehensweise bzw. die Einschränkung des Substanzwertes in § 33 Abs 5 widerspricht den einschlägig ergangenen Erkenntnissen des VfGH (etwa VfGH B 550/2212-15, VfGH B 550/2212-17, etc.), da Gemeinden mit typischen Agrargemeinschaften bzw. nicht festgestelltem Gemeindegut, gesamt sohin ca. zwei Drittel der regulierten Gesamtfläche, die ihnen zustehenden Substanzerlöse, „Überlinge“ etc. für immer verlieren. Dies ist ein klarer Verstoß gegen das Verfassungsrecht.

- Die Einschränkung des Wirkungsbereiches auf die atypischen agrargemeinschaften bzw. vor allem die geplante Abschaffung des erst mit TFLG-Novelle LGBl. Nr. 10/2007 eingeführten § 35 Abs 7 TFLG führt zu einer eklatanten Verschlechterung auch der Rechtsstellung von Gemeinden mit „nur“ typischen Agrargemeinschaften. Im Wesentlichen wird es, sollte die Gesetzesnovelle beschlossen werden, in Hinkunft wieder möglich sein, dass die typischen Gemeindegutsagrargemeinschaften ohne Zustimmung der Gemeinde über den Substanzwert selbst bestimmen bzw. verfügen können.
- Einen eigenen Substanzverwalter zu schaffen, der sich um die Organisation sämtlicher mit dem Substanzwert in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten kümmert, wobei der exakte Umfang seiner Kompetenz noch unklar ist, ist äußerst entbehrlich und wird sehr intransparente Auswirkungen zur Folge haben. Zudem ist das dem Substanzverwalter zugedachte Verfahren äußerst kompliziert und wird den Anforderungen der wiederholten und tiefgründigen Streitigkeiten nicht gerecht werden. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass Gemeinden – entgegen der VfGH-Erkenntnisse – einfach übergangen werden können (§ 36 c Abs 2 bis 4). Zweckmäßigerweise müsste die vorgesehene Verwaltung vielmehr den Organen der Gemeinde vorbehalten bleiben. Dass der gemäß §§ 36 a und 36 b

einggerichtete Substanzverwalter sogar anhand von Verwaltungsstrafen gemäß § 85 Abs 2 lit c Z 5 Druck auf die Gemeinde ausüben kann, ist schlichtweg abzulehnen.

- Katastrophale Auswirkungen für die Gemeinden hat vor allem auch § 86 d, wonach sämtliche den Gemeinden aufgrund der verfassungswidrigen Regulierungsmaßnahmen entstandenen Ansprüche und Forderungen, insbesondere auch hinsichtlich des „Überlings“ per Gesetz für immer entzogen werden sollen. Dies ist ein Affront gegenüber sämtlichen Gemeinden, denen über viele Jahre hinweg ein Schaden aus dem Handeln der Nutzungsberechtigten entstanden ist, und widerspricht dies jedenfalls dem verfassungsrechtlich geschützten Gleichheitsgrundsatz. Durch diese geplante Bestimmung wird der Kern der Interessen der Gemeinden im Gemeindegutsstreit wohl aus politischen bzw. wahltaktischen Gründen umschifft.
- Das in den §§ 49a ff normierte „Auseinandersetzungsverfahren“ ist ganz grundsätzlich abzulehnen. Hierdurch wird eine weitere Möglichkeit geschaffen, das der Gemeinde zustehende Substanzrecht einzuschränken und widerspricht dies wiederum den einschlägigen Erkenntnissen des VfGH, etwa dass es keine Hauptteilungen am verfassungswidrig regulierten Gemeindegut mehr geben darf. Dadurch würde die notwendige Baulandreserve nachhaltig vernichtet werden. Die Nutzungsberechtigungen haben schließlich nur Anspruch auf die Naturaldeckung des angestammten Haus- und Gutsbedarfs (VfSlg 19.320/2011) und keine Anteilsrechte an Grundstücken schlechthin.
- Weiters können Nutzungsberechtigte und Nichtnutzungsberechtigte anhand des vorliegenden Gesetzesentwurfs durch vermögensrechtliche Verfahren Beschränkungen erwirken. Diese Auseinandersetzungsverfahren sollen zudem der überschießenden Einflussnahme der Agrarbehörde unterliegen, was Art 12 B-VG widerspricht. Es ist daher jedenfalls von einem verfassungswidrigen Eingriff in die Gemeindeautonomie auszugehen und steht dies auch im auffallenden Missverhältnis zu den Bestimmungen der §§ 68 bis 74 TGO 2001. Dass die Gemeinde hinsichtlich der Bewirtschaftung an (neue) gesetzliche Bestimmungen gebunden sein soll, ist klar verfassungswidrig.
- Die in § 49a Abs 3 normierten Übereinkommen über vermögensrechtliche Auseinandersetzungen sind, da seitens der Gemeinde bzw. der Agrargemeinschaft fremdes Vermögen verwaltet wird, verfassungsrechtlich äußerst bedenklich. Es entsteht zumindest

der Anschein, dass hierdurch die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Rechtsprechung zum Gemeindegut auszuhebeln.

Zusammengefasst muss festgestellt werden, dass aufgrund des vorliegenden Gesetzesentwurfs, welcher auch hinsichtlich steuerrechtlicher Aspekte (keine Befreiung der Körperschaftssteuer) eine Vermögensvernichtung darstellt, eine Lösung des jahrzehntelang vorherrschenden „Gemeindegutsstreits“ auf die lange Bank geschoben wird, was zu einer weiten Eskalation der Lage führen wird.

Vorwärts Tirol möchte einen anderen Weg gehen und Sie davon überzeugen, dass dieser Streit, der das gesamte Land betrifft, und die durch die beabsichtigte TFLG Novelle aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen nicht anhand mühsamer und zeitaufwändiger Verfahren durch die Höchststrichter entschieden werden sollen, und andere, zielführendere Lösungswege eingeschlagen werden.

Im Interesse der Tiroler Bevölkerung fordern wir Sie daher höflich auf, den vorliegenden und überstürzten Gesetzesentwurf fallen zu lassen und an einer endgültigen Lösung unter Mitwirkung der einschlägigen Interessengemeinschaften, diese sind insbesondere der Tiroler Gemeindeverband und der Städtebund, sowie der politischen Gruppierungen im Tiroler Landtag zu arbeiten. Letztlich kann, wie Sie wissen, nur anhand einer gänzlichen Rückübertragung des Gemeindeguts an die Gemeinden ein verfassungskonformer Zustand hergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

KO DI Hans Lindenberger

>> vorwärts Tirol